

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 19.12.1881

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 19. December 1881, Nachmittags 4 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes- culturfonds, sowie der Canalbaucaffe für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 77 S. 449 mit Nebenanlagen I. S. 451 und I. B. S. 461.)
 2. Desgleichen zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für die Jahre 1882, 1883 und 1884 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
 3. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestimmung zu dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anl. 56 S. 264.)
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition des Grenzaufsehers a. D. C. Fasß zu Horumerstel wegen Dienstentlassung.
 5. Desgleichen, betr. eine Petition verschiedener Grundbesitzer der Gemeinde Hasbergen wegen Repartition von Wegelasten.
 6. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Zusatz zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41 S. 179. Anl. 85 S. 482.)
 7. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 81 S. 476.)
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 30. Mai 1876, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 263.)
- Hierauf vertrauliche Sitzung.

Vorsitzender: Präsident Hoggemann.

Am Ministertische die Regierungs-Commissare Ober-
cammerrath Rüder, Oberregierungsrath Mügenbecher,
Ministerialrath Flor, Regierungsrath Mügenbecher.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll
der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.
Der Präsident theilt mit, daß die Abgeordneten

Boedecker und Westphal bis zum 21. d. M. beurlaubt sind.

Sodann verliest der Präsident folgende Eingänge:

1. Petition des Halbmeiers Hellbusch zu Aßhorn, betr. Entschädigung für Schafweide.

An den Petitionsauschuß.

2. Desgleichen verschiedener Aßer Gewerbetreibenden, betr. außerordentliche Unterstützung zur Herstellung einer Sielkaye und eines befestigten Fahrweges.

An den Finanzauschuß.

3. Selbständiger Antrag des Abgeordneten Nathan, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds, sowie der Canalbaucaße für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 77 S. 449 mit Nebenanlage I. S. 451 und I. B. S. 461.)

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Zunächst habe er auf einige Fehler im Abklatsch aufmerksam zu machen: S. 328 Z. 7 von unten müsse es heißen anstatt „an“ „wo“, S. 332 Z. 5 von unten anstatt „mehr“ „sicherer“ und S. 340 Z. 15 von unten sei hinter „beim“ einzuschließen „Anschlusse“. Sodann mache er darauf aufmerksam, daß er überall im Bericht unter „jetziger“ oder „laufender“ Finanzperiode die Jahre 1882/84 im Auge habe.

Im Allgemeinen habe er zu bemerken, daß der Ausschuß die Anträge der Regierung klipp und klapp im Vertrauen darauf, daß die bewilligten Summen richtig verwendet würden, angenommen, nur die beabsichtigte Anleihe, und zwar mit Einverständnis der Staatsregierung, von 453 000 *M.* auf 270 000 *M.* reducirt habe. Aus dieser Aenderung resultirten alle Aenderungen in den folgenden Anträgen, mit Ausnahme der für die Anmerkungen beantragten Abweichungen von der Regierungsvorlage, und habe der Ausschuß sich mit dem Herrn Regierungs-Commissar darüber verständigt, bei welchen Positionen Reducirungen stattfinden sollten. Da der Ausschuß auch nicht annähernd so viel Verständnis für die vorliegende Materie besitze wie der Herr Regierungs-Commissar, so habe man sich auf diesen ganz verlassen und nur bezüglich der Anmerkungen einen abweichenden Antrag gestellt.

Obercammerrath **Müder**: Zur Ergänzung der im Ausschußbericht niedergelegten Ausführungen habe er noch Folgendes zu bemerken. Zunächst sei es richtig, daß die Unterhaltungskosten zur Zeit große Summen in Anspruch nähmen, sodann daß diese mit der Zeit auf geringere Beträge reducirt werden könnten; daß dieselben jedoch einmal ganz aufhören würden, daran wäre nicht zu denken. In dem Bericht sei ferner darauf hingewiesen, und zwar mit Recht, daß den Colonisten

ein Theil der Unterhaltungskosten auferlegt werden könne. Richtig wäre dies jedoch nur so weit, als es sich auf die Canalstrecken bezöge, an welchen die aus Hoch-, bezw. Unter-moor bestehenden Colonate, bezw. Privatmoore nur mit ihrer schmalen Breite an den Canalwegen belegen sind, in ihrer Längsstrecke aber vom Canalwege ab sich in das Moor hinein erstrecken, — nicht richtig in Betreff des größten Theils der den Quercanälen von Augustfehn bis zur Sagter Ems angrenzenden privativen Grundstücke, weil deren Besitzer nach der Beschaffenheit und Benutzungsweise der Grundstücke keinen directen Nutzen aus der Canalanlage ziehen könnten und weil auf diesen Strecken meistens die Eigenthumsgrenzen statt senkrecht auf die Canalwege zu stoßen, wie beim Hunte-Ems-Canal, meistens denselben nahezu parallel liefen, so daß nur wenige Besitzungen den Canalwegen direct angrenzten und deren Besitzern bei den Verhandlungen über Landabtretung zur Canalanlage meistens die freie Benutzung des Canals hätte zugestanden werden müssen.

Die Unterhaltungskosten dieser Quercanäle würden mithin vorwiegend zu Lasten des Staates verbleiben, während beim Hunte-Ems-Canal die Colonatskäufer durch die beim Verkauf getroffenen Bestimmungen zu gewissen Unterhaltungsleistungen allgemein verpflichtet seien und außerdem die Zahlung eines jährlichen Canons von 6 *M.* pro Hectar (nach 10 Freijahren) übernommen hätten, der zur Deckung der Unterhaltungskosten verwandt werden könne.

Zu dergleichen Leistungen würden diejenigen Besitzer verpflichtet, welche von ihren privativen Mooren aus die Canalwege und den Canal benutzen wollten, während die Grundbesitzer in den Wiesenthälern, welche der Hunte-Ems-Canal durchschneide, sowie die an den beiden Endstrecken des Canals von der Hunte, bezw. Sagter Ems aufwärts bis zum staatlichen früheren Grundbesitz belegenen Grundbesitzer nur dann zu besonderen Leistungen herangezogen würden, wenn aus der Benutzung der Canalwege und des Canals zu technischem oder kaufmännischem Betriebe irgend welcher Art besondere Vortheile erwüchsen.

Bei consequenter Durchführung dieser Grundsätze könnten die jährlichen Einnahmen des Landesculturfonds aus dem Canon allmählich bis zur Höhe von 25—26 000 *M.* anwachsen.

Zu der heute noch zur Vertheilung gekommenen Zusammenstellung des Ergebnisses der Veräußerungen von Colonaten an den Schifffahrtscanälen habe er zu bemerken, daß im Ganzen über 900 Hectar verkauft seien, die daraus erzielten Gelder theils in den Commendefonds, theils in die Landescaße flößen, theils dem Landesculturfonds zu Gute kämen. Die Liste enthielte insofern einen Fehler, als der Durchschnittsertrag nicht pro Colonat, wie angegeben, sondern pro Hectar die betreffende Summe ergäben.

Es wird hierauf in die Einzelberatung eingetreten.

Zu §. 5 der Einnahmen erhält das Wort der

Obercammerrath **Müder**: Die Staatsregierung stände auf dem Standpunkt, daß nur durch consequente und energische Fortsetzung der Canalisationsarbeiten die Ausdehnung der Colonisation der Hochmoore, die in dem Gebiet des Hunte-Ems-Canals mehr als zwei Quadratmeilen befaßten, genügend zu sichern sei. Nachdem aber der Ausschuß im Hinblick auf die augenblickliche schlechte Finanzlage des Herzogthums Bedenken getragen, die Anleihe in deren reellem Betrage zu bewilligen, habe die Staatsregierung der Reducirung derselben zugestimmt.

Zu §. 3 der Ausgaben nimmt das Wort der

Abg. **Vorgmann**: Er möchte die Regierung auf eine Fläche im Eigenthum des Staates befindlichen ausgetorsten Moorgrundes aufmerksam machen, die, zwischen Apen und Nordloh belegen, seiner Ansicht nach in hervorragender Weise zu einer Melioration durch Ueberschlickung geeignet sei. Es wäre zu diesem Zwecke allerdings ein kleiner, vom Nordloher Canal abzweigender Nebencanal, den er einen landwirthschaftlichen Meliorationscanal nennen möchte, in der geringen Bodenweite von etwa 4 Meter nöthig; derselbe würde jedoch um so weniger kosten, als in dieser Fläche bereits ein größerer Abwässerungsgraben von etwa 8—12 Fuß auf Staatskosten bestche und unterhalten werden müsse. Er wünsche die angeedeutete Meliorationsanlage auf der beregten Moorfläche deshalb, weil für die Ueberschlickung nach seinen Erfahrungen die Höhenlage und sonstigen Terrainverhältnisse sehr günstige seien, Planirungsarbeiten fast gar nicht gemacht zu werden brauchten und im Fall des Gelingens, woran nicht zu zweifeln, den angrenzenden Colonisten ein nicht hoch genug anzuschlagendes Beispiel gegeben würde. Die hier in Frage kommenden Colonisten auf Apen-Berg und in dem angrenzenden Moore gehörten, was er ausdrücklich hervorheben wolle, zu den Colonisten älteren Datums; dieselben fristeten jetzt ihr Leben hauptsächlich durch eine wenig lohnende Torfgräberei, die von Jahr zu Jahr mehr zusammenschrumpte, und bleibe nach seiner Ansicht schließlich nichts übrig, als diese Leute nach und nach der Armencaße überantwortet zu sehen. Würde der bezeichnete Meliorationscanal hergestellt, so wäre damit auch diesen Colonisten Gelegenheit geboten, ihrem kleinen landwirthschaftlichen Betriebe durch Zufuhr von Schlick, Dünger, Heu u. in Austausch für ihren Torf eine sichere Grundlage zu geben.

Er wolle schließlich noch ausdrücklich erwähnen, daß der angeregte Gegenstand zwar nicht mit seinem Wahlkreise in Verbindung stehe, er sich als Abgeordneter aber nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet halte, geeigneten Falls auch Sachen aus anderen Wahlkreisen zur Sprache zu bringen und event. zu befürworten.

Darauf werden die §§. 1—6 incl. der Einnahmen und die §§. 1—14 incl. der Ausgaben nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Zu den Anmerkungen:

Obercammerrath **Müder**: Zur Begründung der Anmerkung 4 habe er nur zu bemerken, daß dieselbe in allen früheren Voranschlägen gestanden habe und deshalb auch hier eingestellt sei. Ein Grund, diesmal eine Streichung vorzunehmen, läge f. E. nicht vor.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Die Streichung der Anmerkung 4 sei deshalb vom Ausschusse empfohlen, weil das vorige Mal eine Uebertragung nicht stattgefunden habe. Der Ausschuß habe sich um so mehr berechtigt gehalten, diese Anmerkung zu streichen, weil nach seiner Ansicht Uebertragungen möglichst vermieden, die aufgeworfenen Gelder thunlichst für die Positionen verwendet werden müßten, für welche sie ausgeworfen seien.

Die Anträge des Ausschusses:

der Landtag wolle den §. 14 in 3 der Anmerkungen streichen (Antrag 5)

und

der Landtag wolle 4 der Anmerkungen streichen und die Anmerkungen mit den Aenderungen laut Antrag 5 und 6 annehmen (Antrag 6),

werden hierauf genehmigt.

Es folgt die Berathung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Canalbaucaße.

Zu II. A. der Ausgaben der Canalbaucaße:

Abg. **Vorgmann**: Der Ausschuß habe in seinem Bericht gesagt, daß die Versandungen in der unteren Hunte durch die Arbeiten des Meliorationsfonds entstanden seien; dies sei indeß seines Erachtens nicht der Fall. Wie er neulich schon bei Berathung des Budgets für das Herzogthum bei den bezüglichen Paragraphen der Ausgaben bemerkt habe, seien diese Versandungen Folgen der Besitzerverweiterungen der Hunte und seien letztere durch die Wasserordnung hervorgerufen. Die Berieselungsanlagen an der mittleren Hunte bei Huntlosen, also eigentliche Landesculturzwecke, kämen wohl weniger dabei in Frage. Er wolle auch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, die Großherzogliche Staatsregierung nachdrücklich darauf hinzuweisen, wie bedenklich solche Besitzerverweiterungen der Flüsse in jeder Beziehung werden könnten.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: In Betreff der Berieselungen sei im Ausschußberichte gleichfalls hervorgehoben, daß dieselben nur theilweise Schuld an der starken Versandung der unteren Hunte wären, während andererseits die starken Ueberschwemmungen die Fahrwasserhältnisse für heute so ungünstig gestaltet hätten. Die Ansichten darüber gingen auseinander; aber so viel sei gewiß, daß die heruntergespülten Sandmassen noch nie so groß gewesen wären, wie in diesem Frühjahr, wo nicht nur die anliegenden Wiesen der Hunte in der Umgegend Oldenburgs mehrere Fuß hoch mit dem Sande in weiten Flächen bedeckt worden, sondern auch das Fahrwasser der Hunte so niedrig geworden wäre,

daß selbst die gewöhnlichen kleinen Rähne nicht zur Stadt hätten heraufkommen, sondern mit großen Unkosten weit unterhalb der Stadt hätten gelöscht werden müssen. In wie weit dabei die Arbeiten des Landesculturfonds in Betracht gezogen werden müßten, wisse er freilich nicht zu beurtheilen.

Obercammerrath Müder: Die Anführung, daß die Arbeiten des Landesculturfonds Schuld seien an der Versandung der unteren Hunte, beruhe wohl auf einem Irrthume; dieselbe sei vielmehr zurückzuführen auf die Bestickerweiterung der Hunte, eine Arbeit, die nicht für Rechnung des Landesculturfonds ausgeführt sei, sondern von den Gemeinden der Gelegenheit, die nach der Wasserordnung hierzu angehalten würden. Durch diese Bestickerweiterung wären die Ufer wund geworden, große Sandmassen würden losgelöst und sei auf eine Besserung erst im Laufe einiger Jahre zu rechnen, wenn die Ufer genügend durch Packwerke geschützt und eine Unterspülung nicht mehr möglich wäre.

Berichterstatter Abg. Sover: Bei Abfassung des Berichts sei er von dem Bestreben ausgegangen, möglichst objectiv zu verfahren und so günstig wie nur thunlich die Verhältnisse zu beurtheilen. Aber es halte schwer, sich ein klares Bild derselben zu verschaffen, so lange man in den Voranschlag die Positionen bunt durcheinander bringe, indem man Einnahmen weglasses, die hinein gehörten, und andererseits Ausgaben hineinbrächte, die wegzulassen wären. Dabei seien die Positionen so summarisch gehalten, daß sie im grellen Gegensatz zu denjenigen des gewöhnlichen Staatshaushaltsetats erscheinen müßten; bei den vielen Uebertragungen könne man ebenso gut eine generelle Pauschsumme bewilligen.

Was heute von dem Herrn Regierungs-Commissar gesagt worden sei, könne ihn nur in der Ansicht bestärken, wie wünschenswerth eine schärfere Trennung zwischen der Landescasse und dem Landesculturfonds sei, damit man erfahre, was der letztere koste oder einbringe.

Zu Position XI. der Ausgaben:

Abg. Borgmann: Er wolle zunächst erklären, daß er mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei, bemerke aber, daß die Summe der Vorlage für die drei Positionen sub XI. 20 500 M. betrage, während der Ausschuß nur 17 100 M. bewilligen wolle, ohne einen Grund dafür anzugeben. Sodann wolle er der Großherzoglichen Staatsregierung seine Anerkennung und seinen Dank aussprechen für die loyale Handlungsweise in Betreff der noch in Aussicht genommenen Canalbaugenossenschaften, indem sie zur Bildung derselben einen Druck nicht habe ausüben wollen. Er dürfe wohl als bestimmt voraussetzen, daß sie ganz in derselben Weise auch in Zukunft verfahren und abwarten würde, bis ihr die Mehrzahl der beteiligten Moorbesitzer mit Anträgen auf Bildung einer Genossenschaft kommen würde. Wie jetzt die Sachen lägen, wo die Torfstreuafabrikation den Moorbesitzern günstige Ausichten eröffnete, dürften solche Anträge wohl nicht lange mehr auf sich warten lassen.

Berichte. XXI. Landtag.

Obercammerrath Müder: Den Ausschufsantrag habe er dahin aufgefaßt, daß die drei Summen zusammengezogen und so der Staatsregierung zur Verfügung gestellt würden.

Was sodann das Verfahren bei der Bildung der Hinterwiefkengenossenschaften beträfe, so läge die Sache folgendermaßen:

Der Staat besitze an dem Ems-Ende des Hunte-Ems-Canals zwischen dem Canalwege und der Hinterwiefkenlinie gegen die Sagerländischen Privatmoore den Colonatsstreifen. Die gegenliegenden Privatmoore seien in ihrer Erstreckung von der Hinterwiefkenlinie abwärts meistens länger als die ihnen gegenüberliegenden Colonate des Staats.

Um die Privaten in der Beitragsleistung zu den Genossenschaftslasten nicht zu überbürden, würden die Privatmoore stets nur in der durchschnittlich gleichen Längenerstreckung, von der Hinterwiefke ab gemessen, wie die der gegenliegenden Colonate betrage, als zum Genossenschaftsgebiet gehörig, mit herangezogen.

Diese Art der Abgrenzung des Genossenschaftsgebiets habe die rechtliche Folge, daß der Staat als Besitzer des Colonatsstreifens nur der Zustimmung einiger Besitzer von Privatmooren bedürfe, um den Mehrheitsbeschluß zur Bildung einer Hinterwiefkengenossenschaft herbeizuführen. Es habe jedoch das Staatsministerium, da in den letzten Jahren der Preis des Torfes erheblich zurückgegangen sei, seinerseits als Besitzer des im Gebiete der III. Hinterwiefkengenossenschaft gegenliegenden Colonatsstreifens die beteiligten Moorbesitzer nicht zum Hinterwiefkenbau gedrängt. Auch sei neuerlich, als ein Theil der Moorbesitzer mehr Interesse für den Hinterwiefkenbau gezeigt habe, die Erstreckung desselben vorläufig auf 9 Colonate zwischen der Seitenwiefke im Colonat No. 149 und dem Verbindungswege vom Hunte-Ems-Canal nach Ramsloh beschränkt, und hätten sich für die Ausführung dieses Planes die Besitzer von mehr als 50% der gegenliegenden privaten Moorfläche erklärt. Dem gegenüber habe das Staatsministerium nicht länger anstehen dürfen, die Vorlage zur Bewilligung der betr. Mittel zu bewilligen.

Bei der II. Hinterwiefkengenossenschaft läge die Sache insofern anders, als der Staat hier alle Colonate bis auf fünf, welche zunächst dem Babel-Vollinger Canal belegen sind, bereits veräußert habe, mithin das gemeinsame Vorgehen der Colonats- und privaten Moorbesitzer zur Genossenschaftsbildung abgewartet werden könne.

Dagegen läge es im Interesse der guten Verwerthung der vorerwähnten fünf Colonate des Staates und diene gleichzeitig zur Förderung der Constituirung der II. Hinterwiefken-Genossenschaft, wenn der Staat neben diesen Colonaten die Hinterwiefke herstellen lasse und so den anderen Beteiligten den Anschluß und die Fortsetzung dieser Hinterwiefke ermögliche.

Für die Herstellung der Seitenwiefke im Colonat No. 149, die der Herstellung beider Hinterwiefken Vorschub leiste und für die Benützung der III. Hinterwiefke demnächst un-

entbehrlich sei, sowie für die so begrenzte streckenweise Herstellung der II. und III. Hinterwiede die von 20 500 *M.* auf 17 100 *M.* ermäßigten Geldmittel bestimmt.

Die Anträge 8—18 incl. werden angenommen.

Zu den Anmerkungen (Antrag 19 des Ausschusses):

Abg. Borgmann: Zu den Seitencanälen, die hier in Frage ständen und die sich eigentlich als Verbindungscanäle mit den benachbarten Preussischen Canälen darstellten, möchte auch er nochmals hervorheben, daß die Großherzogliche Staatsregierung nur dann einen Vertrag mit Preußen abschliesse, wenn alle drei Seitencanäle in einem Zuge gesichert werden könnten. Die unter Ziffer 1 und 3 angeführten Verbindungscanäle mit Osthaudersehn und Südgeorgsfehn seien mehr im Interesse der in Frage kommenden Preussischen Colonien, der Seitencanal unter Ziffer 3 dagegen habe wohl ein vorwiegendes Oldenburgisches Interesse. Wenn es nun zu einem Vertrage komme, halte er es aus diesem Grunde auch für angezeigt, daß der Seitencanal No. 3 zuerst zur Ausführung komme.

Obercammerroth Müder: Schon dadurch, daß alle drei Canalverbindungen zugleich vorgelegt seien, habe die Staatsregierung ausdrücken wollen, daß über alle drei gleichzeitig ein Vertrag mit Preußen abgeschlossen werden solle.

Wenn die Anmerkung 2 nach dem Ausschusstrage genehmigt werden sollte, so würde die Staatsregierung dies so auffassen, daß sie in der nächsten Finanzperiode wieder an den Landtag mit diesbezüglichen Anträgen behufs Bewilligung der in Folge des inzwischen abgeschlossenen Vertrages mit Preußen erforderlich werdenden weiteren Mittel hervortreten müsse.

Berichterstatter Abg. Sover: Der Ausschuss habe den Antrag ganz in dem Sinne gestellt, wie der Abg. Borgmann gewünscht und der Herr Regierungs-Commiffar ausgeführt habe.

Die Anmerkungen 1 und 2 werden gemäß dem Antrage 19 des Ausschusses genehmigt; sodann wird der Antrag 20 angenommen, sowie der Antrag 7 des Ausschusses:

der Landtag wolle das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. November 1881 für erledigt erklären.

II. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für die Jahre 1882, 1883 und 1884 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Der Berichterstatter Abg. Tangen empfiehlt die Ausschussträge zur Annahme und werden die Anträge 1 und 2 ohne Debatte genehmigt.

Zu Ziffer 3 des Berichtes:

Berichterstatter Abg. Tangen: Zunächst bäte er um eine Berichtigung im Abklaisch, Seite 365 Z. 19 von oben müsse anstatt „mag“ „muß“ gelesen werden. Was den

Antrag selbst beträfe, so handle es sich hier lediglich um die Beseitigung eines Druckfehlers, der bei der ersten Berathung des Voranschlags zwar bemerkt, später aber übersehen sei.

Der Antrag wird angenommen, gleichfalls der zu Ziffer 4 des Berichtes gestellte Antrag.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute Abend 9 Uhr einzureichen.

III. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestimmung zu dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anl. 56 S. 264.)

Verbesserungsanträge sind nicht eingegangen und wird der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend Petition des Grenzaufsehers a. D. G. Faß zu Horumerfel wegen Dienstentlassung.

Berichterstatter Abg. Wallroth: Die vorliegende Petition rühre her von dem Grenzaufseher a. D. Faß, der bereits in der 7. Sitzung den Landtag beschäftigt hätte. Damals habe der p. p. Faß um Wiedereinsetzung in seinen früheren Dienst gebeten, jetzt ginge sein Gesuch auf Bewilligung eines Wartegeldes, event. auf die Einsetzung eines Dienstgerichts, welches darüber entscheiden solle, ob er mit Recht oder willkürlich aus seinem Dienst entlassen sei. Ueber den ersteren Punkt sei damals bereits zur Tagesordnung übergegangen; was den letzten Punkt anbelange, so könne der Ausschuss, da die Staatsregierung berechtigt sei, jeden widerrechtlich Angestellten ohne Angabe eines Grundes zu kündigen, ein Dienstgericht also nicht am Platze sei, gleichfalls nur den Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Der Antrag wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition verschiedener Grundbesitzer der Gemeinde Hasbergen wegen Repartition von Wegelasten.

Berichterstatter Abg. Wallroth: Ueber diese von 7 Grundbesitzern aus Hasbergen eingereichte Petition habe der Ausschuss sich veranlaßt gefühlt, aus zwei Gründen zur Tagesordnung überzugehen. Zunächst fehle in derselben die Schlußbitte, dies allein hätte schon den Uebergang zur Tagesordnung motivirt; sodann sei die Vorschrift des Staatsgrundgesetzes nicht eingehalten, wonach zuerst der Instanzenzug erschöpft sein müsse. Aus diesen Gründen beantrage der Ausschuss:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betreffend Zusatz zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41 S. 179, Anl. 85 S. 482.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf verfassungsmäßig zustimmen,
wird angenommen.

VII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 81 S. 476.)

Berichterstatter **Abg. Deeken**: Er habe nur auf zwei Fehler im Abfatsch aufmerksam zu machen; im Artikel 1 müsse das Wort „dem“ fehlen und im Antrage müsse nach dem Wort „Gesetzentwurf“ hinzugefügt werden, „wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen“.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einen Zusatz zum Gesetz vom 30. Mai 1876, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 268.)

(Berichterstatter: Abg. Keller.)

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle dem betreffenden Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,
wird angenommen.

Hierauf findet eine vertrauliche Sitzung statt.

Der Präsident setzt, nachdem der Landtag auf die Einhaltung der Frist, betreffend die Vertheilung der Ausschlußberichte in diesem Falle verzichtet hat, die folgende Sitzung auf Dienstag, den 20. Decbr., Vormittags 11 Uhr, an, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes pro 1882/84.
2. Desgleichen des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden: Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht am Hunte-Ems-Canal. (Anl. 48 S. 248.)
3. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz. (Anl. 5 S. 5.)
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend Petition der Gemeinderathsmitglieder zu Markhausen, betr. den Bau einer Chaussee nach Peheim.
5. Desgleichen, betr. Petition des Gemeinderaths zu Wardenburg, betr. Staatszuschuß zu den Baukosten der Chaussee von Wardenburg nach Achternholt.
6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Errichtung und Erhaltung des Katasters ic. (Anl. 66 S. 310.)
7. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung. (Anl. 51 S. 253.)
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1876/78. (Anl. 46 S. 247.)

Schluß der Sitzung: 5 1/2 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Müller.